Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/11/3 1Ob835/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1954

Norm

ABGB §403
ABGB §1036
ABGB §1043

Rechtssatz

§ 403 ABGB erkennt neben dem Aufwandersatz einen Belohnungsanspruch ausdrücklich nur für die Rettung fremder beweglicher Sachen zu, während sowohl nach den §§ 1036 ff ABGB wie nach § 1043 ABGB ein Aufwandersatz allein vorgesehen ist. Eine Ausdehnung des § 403 ABGB bzw eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Rettung unbeweglicher Sachen entgegen dem ausdrücklichen, bewußt einschränkenden, gesetzlichen Wortlaut ist nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 835/54
  Entscheidungstext OGH 03.11.1954 1 Ob 835/54
  RZ 1955,3 = SZ 27/279

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0012008

Dokumentnummer

JJR_19541103_OGH0002_0010OB00835_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at